

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Braunschweig

Beschluss

4 B 113/19

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr [REDACTED]
2. Frau [REDACTED]
3. Herr [REDACTED]
4. [REDACTED] vertreten durch die Mutter [REDACTED] und dem Vater [REDACTED]
5. [REDACTED] vertreten durch die Mutter [REDACTED] und dem Vater [REDACTED]
6. Herr [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: türkisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-6: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 933/18 Jo09 M M -

gegen

den Landkreis Gifhorn - Ausländerbehörde -,
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

– Antragsgegner –

wegen Ausweisung

- hier: Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - am 3. Mai 2019 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Klage der Antragsteller gegen den Bescheid des Antragsgegners vom ■■■ Januar 2019 aufschiebende Wirkung hat.

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird festgestellt, dass der Aufenthalt der Antragsteller zu 2.- 6. bis zur Entscheidung in der Hauptsache als erlaubt gilt.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Kosten dieses Verfahrens tragen der Antragsgegner und die Antragsteller je zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Den Antragstellern wird, soweit sie die Feststellung begehren, dass ihre Klage gegen den Bescheid vom ■■■ Januar 2019 aufschiebende Wirkung hat und soweit die Antragsteller zu 2. -6. die Feststellung begehren, dass ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung in der Hauptsache als erlaubt gilt, Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt. Im Übrigen, d. h., soweit die Antragsteller darüber hinaus die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage und soweit die Antragsteller zu 2. -6. die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen und die Antragsteller zu 2., 3. und 6. die vorläufige Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit begehren, wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Den Antragstellern wird Frau Rechtsanwältin Regina Jördens, Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stocker & Coll., Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, beigeordnet.

Gründe

Die Antragsteller begehren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen einen Bescheid des Antragsgegners mit unklarem Regelungsgehalt. Die Antragsteller zu 2. - 6. begehren darüber hinaus die vorläufige Erteilung einer Fiktionsbescheinigung und die Antragsteller zu 2., 3. und 6. zusätzlich die vorläufige Gestattung einer Erwerbstätigkeit.

Der 45 Jahre alte, am [REDACTED] 1973 in Bozova (Türkei) geborene, Antragsteller zu 1. ist Staatsangehöriger der Türkischen Republik. Er ist verheiratet mit der 42 Jahre alten Antragstellerin zu 2., der türkischen Staatsangehörigen [REDACTED] (geboren am [REDACTED] 1977 in Bozova(Türkei)) und Vater des Antragstellers zu 6., des 21 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen [REDACTED] (geboren am [REDACTED] 1997 in Bozova (Türkei)), des Antragstellers zu 3., des 19 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen [REDACTED] (geboren am [REDACTED] 1999 in Bozova (Türkei)), der Antragstellerin zu 4., der 12 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen [REDACTED] (geboren am [REDACTED] 2006 in Bozova (Türkei)) und des Antragstellers zu 5., des 4 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen [REDACTED] (geboren am [REDACTED] 2014 in Bozova (Türkei)).

Am [REDACTED] 2016 reisten die Antragsteller erstmals in das Bundesgebiet ein und meldeten sich bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) unter Alias-Personalien als syrische Staatsangehörige als Asylsuchende.

Mit Bescheid vom [REDACTED] März 2016 wies die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen die Antragsteller dem Landkreis Gifhorn zu.

Am [REDACTED] Mai 2016 stellte das Bundesamt in Nürnberg dem Antragsteller zu 1. unter seinen Alias-Personalien einen Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) aus. Dieser war bis zum [REDACTED] November 2016 gültig.

Am [REDACTED] August 2016 stellte der Antragsteller zu 1. unter den Alias-Personalien einen förmlichen Asylantrag. Am [REDACTED] August 2016 erhielt er bis zum [REDACTED] März 2017 gültige eine Aufenthaltsgestaltung mit folgender Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet. Selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet.“

Das Bundesamt erkannte mit Bescheid vom [REDACTED] Oktober 2016 der Antragstellerin zu 2. und den Antragstellern zu 4.-6. unter ihren Alias-Identitäten den subsidiären Schutzstatus zu.

Das Bundesamt hörte den Antragsteller zu 1. am [REDACTED] Dezember 2016 in Braunschweig in kurdischer Sprache persönlich an. Dabei erklärte der Antragsteller, er sei Kurde und Moslem. Er verfüge über keine Ausweispapiere. Seine Eltern und sein Großvater seien verstorben. In Syrien lebten noch 2 Brüder von ihm. Bis zu seiner Ausreise aus Syrien

habe er mit seiner Frau und seinen Kindern in Kobane gelebt. Einen Schulabschluss habe er nicht. In Syrien habe er Schafe gehalten. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Als sein Vater verstorben sei, sei er noch sehr klein gewesen und habe noch nicht einmal einen Personalausweis gehabt. In dem Ort, in dem er mit seiner Familie gelebt habe, sei er in einer Bürgerwehr aktiv gewesen. Alle Leute aus dem Ort seien aus Angst vor dem IS geflüchtet. Als der IS seinen Ort angegriffen habe, habe er gerade noch so sein Leben retten können. Syrien habe er am 19. August 2014 verlassen. Über den Landweg sei er in die Türkei gereist. In der Türkei habe er ca. 2 Jahre, vielleicht auch etwas mehr gelebt. Die ersten 20 Tage habe er dort in einem Flüchtlingscamp verbracht. Danach habe er aufgrund der schlechten Lage mit seiner Familie eine Wohnung gemietet. Er und seine Kinder hätten ab und zu gearbeitet. In der Türkei habe er mit seiner Familie nicht leben können, weil die Türken ihn und seine Familie wie Terroristen angesehen hätten. In der Türkei lebten noch 2 seiner Schwestern. Von der Türkei aus sei er mit seiner Familie über Bulgarien, die Balkanroute und Österreich nach Deutschland gereist. Nach Deutschland sei er am 1. oder 2. März 2016 eingereist.

Mit Bescheid vom ■ März 2017 erkannte das Bundesamt den Antragstellern zu 1. und zu 3. unter ihren Alias-Identitäten den subsidiären Schutzstatus zu. Zur Begründung führte das Bundesamt an: Die Antragsteller hätten sich auf die allgemeine Gefährdung durch den Krieg in seinem Heimatland Syrien berufen.

Im März 2017 beantragten die Antragsteller bei dem Antragsgegner die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG.

Die Ausländerbehörde des Antragsgegners stellte fest, dass der Antragsteller zu 1. am ■ März 2014 unter seiner wahren Identität ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland beantragt hatte. Am ■ März 2017 teilte der Antragsgegner dies dem Bundesamt mit und stellte dem Antragsteller zu 1. am selben Tage unter dessen Alias-Identität eine bis zum ■ Juni 2017 befristete Fiktionsbescheinigung aus. Diese war mit folgender Nebenbestimmung versehen:

„Erwerbstätigkeit gestattet. Wohnsitzname im Land Niedersachsen erforderlich. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 (2. Alternative) AufenthG wird erteilt. Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■ 3.2017“.

Bei einem Gespräch am ■ Mai 2017 konfrontierte der Antragsgegner den Antragsteller zu 1. damit, dass seine wahre Identität bekannt sei. Der anwesende Sohn des Antragstellers zu 1. bestätigte, dass sein Vater auf dem Foto des Visum-Antrages aus

Mit Schreiben vom 19. Juli 2018 wies der Antragsteller zu 1. den Antragsgegnern darauf hin, dass die am 17. Mai 2018 seiner Fiktionsbescheinigung beigefügte Nebenbestimmung rechtswidrig sei.

Mit Bescheid vom 17. September 2018 nahm das Bundesamt den Asylbescheid des Antragstellers zu 1. vom 23. März 2017 zurück (1.), erkannte dem Antragsteller zu 1. den subsidiären Schutzstatus nicht zu (2.) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 2 AufenthG nicht vorliegen (3.). Das von dem Antragsteller zu 1. vorgelegte Kündigungsschreiben sei nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes gefälscht. Vom subsidiären Schutzstatus sei der Antragsteller zu 1. ausgeschlossen, weil er nicht Syrer, sondern nach seinen eigenen Angaben türkischer Staatsangehöriger sei. Es sei als erwiesen anzusehen, dass auch die gesamte vom Antragsteller zu 1. im Erstverfahren vorgetragene Fluchtgeschichte und die weiter angegebenen Fluchtgründe nicht wahrheitsgemäß vorgetragen worden seien.

Gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 17. September 2018 erhob der Antragsteller zu 1. fristgerecht Klage, über die das Verwaltungsgericht Braunschweig (Aktenzeichen: 5 A 408/18) noch nicht entschieden hat.

Mit Bescheiden vom 18. Januar 2019 (bzgl. der Antragstellerin zu 2. und der Antragsteller zu 4. und zu 5.) und vom 21. Januar 2019 (bzgl. des Antragstellers zu 3.) nahm das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus der übrigen Antragsteller zurück.

Die Antragsteller zu 2., 4. und zu 5. erhoben am 15. Februar 2019 Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 18. Januar 2019, über die das Verwaltungsgericht Braunschweig noch nicht entschieden hat (Aktenzeichen: 5 A 58/19). Der Antragsteller zu 3. erhob am 19. Februar 2019 Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 21. Januar 2019, über die das Verwaltungsgericht Braunschweig (Aktenzeichen: 5 A 64/19) noch nicht entschieden hat.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 forderte der Antragsgegner die Antragsteller auf, an der Beschaffung und Vorlage eines Identitätspapiers mitzuwirken. Darüber hinaus hörte sie mit Schreiben vom selben Tage zur beabsichtigten Ausreiseaufforderungen Abschiebungsandrohung sowie mit einem weiteren Schreiben vom selben Tage zur beabsichtigten Versagung der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 2 AufenthG an.

dem Jahr 2014 zu sehen sei. Am [REDACTED] Mai 2017 stellte der Antragsgegner dem Antragsteller zu 1. unter dessen wahrer Identität eine bis zum [REDACTED] August 2017 befristete Fiktionsbescheinigung aus. Diese war mit folgender Nebenbestimmung versehen:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Die Wohnsitznahme ist auf den Bezirk des Landkreises Gifhorn beschränkt.“

Am [REDACTED] Dezember 2017 verlängerte der Antragsgegner die Fiktionsbescheinigung mit gleichlautender Nebenbestimmung.

In einer Stellungnahme an das Bundesamt vom [REDACTED] Januar 2018 gab der Antragsteller zu 1. an, er sei in Wirklichkeit türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er sei verheiratet und Vater von 4 Kindern. Ab 2004 habe er nach kurzer Arbeitslosigkeit als Maschinenführer bei der [REDACTED] [REDACTED] beim Forst- und Wasserministerium gearbeitet. Er habe vom 19. August 2014 bis Januar 2015 in Kobane, in Syrien, in einem Krankenhaus geholfen und sei dann wieder illegal in die Türkei zurückgekehrt. In der Türkei sei er seit seinem 18. Lebensjahr aktiv für die kurdischen Parteien HDP, BDP, HEP und der DEP gewesen. Nach seiner Rückkehr aus Syrien habe er befürchtet, als Unterstützer der YPG bzw. der PKK festgenommen zu werden. Deshalb sei er nicht in seinen Heimatort zurückgekehrt. Das Beschäftigungsverhältnis sei zum [REDACTED] 2015 gekündigt worden. Hinsichtlich der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses legte er ein Kündigungsschreiben vor.

Am [REDACTED] März 2018 verlängerte der Antragsgegner die Fiktionsbescheinigung mit fortgeltender gleichlautender Nebenbestimmung. Am [REDACTED] Mai 2018 verlängerte der Antragsgegner die Fiktionsbescheinigung um weitere drei Monate und ergänzte die Nebenbestimmung um folgenden Zusatz:

„Erlischt bei Entscheidung über den Widerruf der Asylentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (AZ: 7109390-163)“.

Mit Schreiben vom [REDACTED] Mai 2018 wies der Antragsteller zu 1. den Antragsgegnern darauf hin, dass er einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis habe, weil der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] März 2017 bestandskräftig sei.

Der Antragsteller zu 1. hat am [REDACTED] Juni 2018 eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhoben (Aktenzeichen: 4 A 404/18), über die das Gericht noch nicht entschieden hat.

An ■■■ November 2018 erteilte der Antragsgegner dem Antragsteller zu 1. eine bis zum ■■■ Februar 2019 gültige Duldung, die mit folgenden Nebenbestimmungen versehen war:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Die Wohnsitznahme ist auf den Bezirk des Landkreises Gifhorn beschränkt. Duldung erlischt bei Rechtskraft der Entscheidung über den Widerruf der Asylentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (7109390-163).“

Der Antragsteller zu 1. hat am ■■■ November 2018 eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Fiktionsbescheinigung und der Gestattung einer Erwerbstätigkeit (Aktenzeichen: 4 A 612/18) erhoben, über die das Gericht noch nicht entschieden hat und vorläufigen Rechtsschutz beantragt.

Mit Bescheid vom ■■■ Januar 2019 wies der Antragsgegner die Antragsteller aus der Bundesrepublik Deutschland aus und nahm die Verwaltungsakte, mit denen er den Antragstellern Fiktionsbescheinigungen erteilt hatte sowie die entsprechenden Verlängerungen zurück (1.), forderte die Antragsteller auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu verlassen (2.), drohte ihnen die Abschiebung in die Türkei an (3.), ordnete den Vollzug der sofortigen Vollziehung des Verfügungspunktes 2. an (4.) und befristete die Wirkungen der Ausweisung und einer daran möglicherweise anschließenden Abschiebung auf 5 Jahre (5.).

Die Antragsteller haben am ■■■ Februar 2019 Klage erhoben (Aktenzeichen: 4 A 112/19), über die das Gericht noch nicht entschieden hat und mit folgender Begründung vorläufigen Rechtsschutz beantragt: Die Rücknahmeentscheidungen des Bundesamtes seien nicht bestandskräftig. Daher sei § 81 Abs. 4 AufenthG weiterhin anzuwenden. Der Antragsgegner sei über § 6 AsylG an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden. Eine sinngemäße Anwendung des § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylG komme nicht in Betracht.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragstellern zu 2.-6. bis zu einer Entscheidung über die asylrechtlichen Rücknahmeentscheidungen – wieder – eine

Fiktionsbescheinigung, im Falle der Antragsteller zu 2., 3. und 6. mit einer Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit (hilfsweise: unselbstständige Beschäftigung) gestattet“, zu erteilen,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom ■■■ Januar 2019 wiederherzustellen,

hilfsweise, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, zuzusichern, bis zur Entscheidung über die Klage der Antragsteller in der Hauptsache von Abschiebungsmaßnahmen Abstand zu nehmen,

und den Antragstellern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin Regina Jördens, Rechtsanwaltskanzlei Waldmann-Stocker & Coll., Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, zu bewilligen,

Der Antragsgegner beantragt,
die Anträge abzuweisen.

Er trägt vor: Der Eilantrag sei unzulässig, weil die Klage gegen die für sofort vollziehbar erklärte Ausweisungsverfügung aufschiebende Wirkung habe. Die Ursprungsbescheide des Bundesamts seien gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG unwirksam, da sie auf einer Totalfälschung beruhten. Gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG dürften grundsätzlich auch subsidiär Schutzberechtigte ausgewiesen werden. Die Bleibeinteressen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG fielen in diesem Fall nicht sonderlich schwer ins Gewicht, weil das sozialschädliche Verhalten der Antragsteller ein besonderes öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung rechtfertige. Die Fiktionswirkung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG sei durch die Ausweisung erloschen.

II.

1. Der Antrag hat im tenorierten Umfang Erfolg. Im Übrigen bleibt er ohne Erfolg.

a) Soweit sich der Eilantrag gegen den Bescheid des Antragsgegners vom ■■■ Januar 2019 richtet, ist er insoweit erfolgreich, als die Antragsteller Anspruch auf die Feststellung haben, dass ihre Klage aufschiebende Wirkung hat. Soweit sie weitergehend die Wiederherstellung der Fiktionswirkung beantragt haben, ist der Antrag erfolglos.

aa) (1) Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung der von den Antragstellern am ■■■ Februar 2019 erhobenen Klage (Aktenzeichen: 4 A 112/19) nicht wiederherstellen, weil diese Klage bereits kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung hat. Der Antragsgegner hat in Ziffer 1. des Tenors dieses Bescheides verschiedene den Antragstellern erteilte Verwaltungsakte zurückgenommen. Die Klage gegen die Rücknahme dieser Verwaltungsakte hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung.

Aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 84 AufenthG ergibt sich nichts Anderes. Gemäß § 84 Abs. ein Satz 1 Nummer 4 AufenthG hätte der Widerruf des Aufenthaltstitels eines Ausländers nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 AufenthG in den Fällen des § 75 Abs. 2 Satz 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung. Dieser Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Es ergibt sich auch nicht aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Der Antragsgegner hat die sofortige Vollziehung nicht wirksam angeordnet. In Ziffer 4. des Tenors des Bescheides vom ■■■ Januar 2019 hat der Antragsgegner „den Vollzug der sofortigen Vollziehung des Verfügungspunktes 2“ angeordnet. Unter Verfügung 2. des Bescheides hat der Antragsgegner die Antragsteller aufgefordert, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 4 Wochen „nach Bestandskraft dieses Bescheides zu verlassen“. Damit hatte Antragsgegner die Antragsteller weder wirksam ausgewiesen, noch hat er die sofortige Vollziehung der unter Verfügungspunkt 1. geregelten Rücknahme verschiedener den Antragstellern erteilte Verwaltungsakte wirksam angeordnet.

Selbst wenn man dies aufgrund der Begründung zu dem Verfügungspunkt 4. (Seite 11 des Bescheides vom ■■■ Januar 2019) anders sähe, würde die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedenfalls nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügen, weil sie formelhaft und nicht auf den Einzelfall bezogen ist.

(2) Die Antragsteller zu 2.-6. haben Anspruch auf die Feststellung, dass ihre Klage aufschiebende Wirkung hat, weil der Antragsgegner die aufschiebende Wirkung ihrer Klage nicht beachtet und ihre Abschiebung betreibt.

Der Bescheid des Antragsgegners vom ■■■ Januar 2019 (Blatt 57 ff der Gerichtsakte zu dem Verfahren 4 A 404/18) ist voraussichtlich keine wirksame Ausweisung der Antragsteller. Der Bescheid vom ■■■ Januar 2019 ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches VwVfG in Verbindung mit § 37 Abs. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Diese Anforderung wird

der Bescheid des Antragsgegners vom ■■■ Januar 2019 nicht gerecht. Unter Ziffer 1. des Tenors dieses Bescheides werden die Antragsteller nicht ausgewiesen. Das Wort „Ausweisung“ kommt im Tenor des Bescheides nicht vor. Vielmehr werden darin den Antragstellern in der Vergangenheit erteilte Verwaltungsakte zurückgenommen. In der Begründung des Bescheides wird zwar einerseits auf § 53 AufenthG Bezug genommen, was dafürspricht, dass der Antragsgegner davon ausging, die Antragsteller auszuweisen. Allerdings wird in dieser Begründung im gleichen Maße auf § 48 VwVfG Bezug genommen. Daher ist für die Adressaten nicht hinreichend klar erkennbar, ob es sich um eine Ausweisung oder die Rücknahme von Verwaltungsakten handelt. Bei einem Verwaltungsakt, der für die Adressaten derartig gravierende Folgen hat, ist es aber erforderlich, dass sich sowohl der Regelungsgehalt als auch die Ermächtigungsgrundlage, auf die sich die Behörde stützt, aus dem Verwaltungsakt selbst entnehmen lassen.

Selbst wenn man davon ausginge, dass der Antragsgegner in seinem Bescheid vom ■■■ Januar 2019 die Antragsteller ausgewiesen hätte, wäre diese Ausweisung voraussichtlich rechtswidrig. Der Antragsgegner geht in seinem Bescheid vom ■■■ Januar 2019 erkennbar davon aus, dass die Antragsteller (nicht) mehr subsidiär Schutzberechtigte seien. Dies ist jedoch unzutreffend, weil die Antragsteller im Besitz bestandskräftiger Bescheide sind, mit denen ihnen subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuerkannt wurde. Bis zur Bestandskraft der diesbezüglichen Rücknahmebescheide sind die Antragsteller daher rechtlich als subsidiär Schutzberechtigte zu behandeln. Die Ausländerbehörde ist nicht befugt, festzustellen, dass die Antragsteller den ihnen zuerkannten subsidiären Schutz verloren haben. Der Gesetzgeber hat in § 5 Abs. 1 AsylG und im § 6 AsylG klar geregelt, dass ausschließlich das Bundesamt dazu berufen ist, über Asylanträge zu entscheiden und die Entscheidung des Bundesamts in allen Angelegenheiten, in denen die Zuerkennung internationalen Schutzes rechtserheblich ist für andere Behörden – und damit auch für die Ausländerbehörde – bindend ist.

Diese klare Regelung kann der Antragsgegner nicht dadurch umgehen, dass er eine gesetzlich nicht vorgesehene Kompetenz zur Feststellung des Verlusts des subsidiären Schutzes konstruiert. § 72 Abs. 1 Nummer 3 AsylG ist insofern weder seinem Wortlaut nach auf den vorliegenden Fall anwendbar, noch liegt eine planwidrige Regelungslücke vor, was aber Voraussetzung für eine analoge Anwendung dieser Regelung wäre.

bb) Da bereits der Hauptantrag erfolgreich ist, braucht der Hilfsantrag nicht geprüft zu werden.

b) Der Antrag, den Antragsgegner außerdem zu verpflichten, den Antragstellern zu 2.-6. bis zu einer Entscheidung über die asylrechtlichen Rücknahmeentscheidungen - wieder - Fiktionsbescheinigung zu erteilen, welche im Falle der Antragsteller zu 2., 3. und 6. mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit (hilfsweise: unselbstständige Beschäftigung) gestattet“ zu erteilen, hat im tenorierten Umfang Erfolg. Der darüberhinausgehende Antrag ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen erforderlich ist (sog. Regelungsanordnung). Voraussetzung dafür, dass das Gericht eine solche Regelungsanordnung erlassen kann ist, dass der Antragsteller die Eilbedürftigkeit (den Anordnungsgrund) und sein subjektiv-öffentliches Recht (den Anordnungsanspruch) glaubhaft macht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgeblicher Zeitpunkt für die verwaltungsgerichtliche Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

aa) Die Antragsteller zu 2.-6. haben einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es ist ihnen nicht zuzumuten, eine Entscheidung im Klageverfahren abzuwarten. Dies folgt aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Da der Antragsgegner ihr Aufenthaltsrecht bestreitet und ihre Abschiebung betreibt, benötigen die Antragsteller zu 2.-6. jedenfalls die gerichtliche Feststellung, dass ihr Aufenthalt erlaubt ist, um ihre aufenthaltsrechtliche Situation bei etwaigen Polizeikontrollen zu belegen (vgl. VG Aachen, Beschluss vom 20.12.2011 - 8 L 127/11 - NVwZ-RR 2012, 373, 374; Hofmann in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 81 AufenthG, Rn. 79).

bb) Die Antragsteller zu 2.-6. haben darüber hinaus im tenorierten Umfang einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Die Antragsteller zu 2.-6. haben Anspruch auf die Feststellung der Fiktionswirkung ihrer Bescheide über die Zuerkennung subsidiären Schutzes vom ■ März 2017 gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 AufenthG. Gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG hat die Ausländerbehörde einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihm subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt hat. Abweichend von der allgemeinen Fiktionsregelung (§ 81 AufenthG) gilt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 AufenthG der Aufenthalt des subsidiär Schutzberechtigten für die Zeit zwischen

der unanfechtbaren Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 AsylG und der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als erlaubt (vgl. Maaßen/Kluth in: Beck OK Ausländerrecht, § 25 AufenthG, Stand: 01.11.2018, Rn. 12).

Die Ausländerbehörde ist gemäß § 6 Satz 1 AsylG an die Entscheidungen des Bundesamts gebunden. Sie ist nicht berechtigt, im Rahmen ihrer Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Anerkennungsentscheidung des Bundesamts auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (Maaßen/Kluth in: Beck OK Ausländerrecht, § 25 AufenthG, Stand: 01.11.2018, Rn. 6). Hierfür spricht, dass die dem subsidiär Schutzberechtigten erteilte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG nicht automatisch kraft Gesetzes erlischt, wenn er seine Rechtsstellung als subsidiär Schutzberechtigter verliert, sondern die Ausländerbehörde in diesem Fall den Aufenthaltstitel widerrufen „kann“. Wegen der Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen gemäß § 6 AsylG hat die Ausländerbehörde lediglich die Möglichkeit, beim Bundesamt darauf hinzuwirken, dass dieses die Zuerkennung subsidiären Schutzes aufhebt (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2017 - 1 C 16/16 -, juris Rn. 24). Bis zum Eintritt der Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme bleibt es bei der Verbindlichkeit der Zuerkennung subsidiären Schutzes für die Ausländerbehörde (OVG Saarland, Beschluss vom 10.11.2010 - 2 B 290/10 -, juris Rn. 18; Burr in: Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, § 25, Stand September 2012, Rn. 5; Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, § 25 AufenthG, Stand November 2015, Rn. 27).

Das Bundesamt hat den Antragstellern zu 2.-6. unter Alias-Personalien subsidiären Schutz zuerkannt. Diese Bescheide sind bestandskräftig. Daran ändert es nichts, dass die Antragsteller zu 2.-6. in diesem Bescheid mit unzutreffenden Namen - ihren Alias-Identitäten - bezeichnet werden. Ein Verwaltungsakt wird auch demjenigen wirksam bekannt gegeben, der ihn unter Angabe falscher Personalien beantragt hat, die auf dem Bescheid angegeben sind. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt oder der von ihm betroffen ist. Für die verfahrensrechtliche Beurteilung ist letztlich auf die Person abzustellen, die der Behörde gegenübertritt und im eigenen Namen für sich die beantragte Maßnahme begehrt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.09.2014 - 1 C 10/14 -, juris Rn. 13 f). Die Bescheide waren aus Sicht des Bundesamts allein für die Personen der Antragsteller zu 2.-6. bestimmt. Das Bundesamt wollte ihnen - wenn auch irrtumsbedingt und unter falscher Identität - subsidiären Schutz zuerkennen, da sie trotz der Identitätstäuschung Asylantragsteller waren.

Zwar hat das Bundesamt seine Bescheide mit Bescheid vom ■ September 2018 gemäß § 73 b Abs. 3 AsylG zurückgenommen. Diese Rücknahmeentscheidung ist jedoch nicht bestandskräftig, weil die Antragsteller dagegen fristgerecht Klage erhoben haben und diese Klage (Aktenzeichen: 5 A 408/18) gemäß §§ 75 Abs. 1, 73 b AsylG aufschiebende Wirkung hat.

Dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht nicht der Versagungsgrund des § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 AufenthG entgegen. Danach besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn der subsidiär Schutzberechtigte aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf dem subsidiär Schutzberechtigten verweigert werden, wenn gegen ihn tatsächlich eine Ausweisungsverfügung erlassen und diese auf schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gestützt wurde (Maaßen/Kluth in: Beck OK Ausländerrecht, § 25 AufenthG, Stand: 01.11.2018, Rn. 8). Die Ausweisung muss verfügt sein. Sie braucht nicht bestandskräftig oder sofort vollziehbar zu sein (Bergmann/Röcker in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 21 AufenthG, Rn. 18).

Nach Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) haben anerkannte international Schutzberechtigte Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „es sei denn, dass zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen“. Gemäß § 53 Abs. 3 AufenthG dürfen Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nur ausgewiesen werden, wenn ihr persönliches Verhalten gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Daran knüpft § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG mit der Formulierung „aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ an (Maaßen/Koch in: Kluth/Hund/Maaßen, Zuwanderungsrecht, 2. Aufl. 2017, § 4 Rn. 611). Zu der Vorgängerregelung (§ 11 Abs. 2 Ausländergesetz) hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 17. Januar 1989 (- 1 C 46/86 -, NVwZ 1989, 770, 771) ausgeführt:

„(...) Mit der Beschränkung auf „schwerwiegende Gründe“ trägt das Gesetz dem Umstand Rechnung, daß Asylberechtigte sich in ihrer Heimat politischer Verfolgung aussetzen würden und in einem anderen Staat häufig keine Aufnahme finden können, so daß für sie ein dieser besonderen Lage Rechnung tragender Ausweisungsschutz geboten ist (BVerwG, Buchholz 402.24 § 11 AsylG Nr. 6, S. 5). Die Ausweisung soll nur aus-

nahmsweise in Betracht kommen, wenn das genannte öffentliche Interesse im Vergleich zu dem vom Gesetz bezweckten Schutz des Asylberechtigten ein deutliches Übergewicht hat.

a) Die gegenüber § 10 I AuslG eingeschränkte Ausweisungsmöglichkeit wirkt sich bezüglich der Abwehr der vom Betroffenen ausgehenden Gefahren, also bezüglich des spezialpräventiven Zweckes der Ausweisung, in zweifacher Hinsicht aus: Zum einen muß dem Ausweisungsanlaß ein besonderes Gewicht zukommen. Ein derartiges Gewicht ergibt sich aus den konkreten Umständen der jeweils in Frage stehenden Verhaltensweisen des Betroffenen, bei Straftaten insbesondere aus deren Art, Schwere und Häufigkeit. Für die erforderliche Beurteilung bieten unter anderem die Grundsätze einen Anhaltspunkt, die in der Rechtsprechung zum Ausweisungsschutz des ausländischen Ehegatten eines Deutschen entwickelt worden sind (BVerwG, Buchholz 402.24 § 11 AuslG Nr. 6). Danach können Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität, insbesondere schwere Gewalttaten, einen schwerwiegenden Ausweisungsgrund darstellen, nicht jedoch die mehr lästigen als gefährlichen oder schädlichen Unkorrektheiten des Alltags, Ordnungswidrigkeiten, Bagatelldelinquenz und ganz allgemein die minder bedeutsamen Verstöße gegen Strafgesetze (BVerwGE 42, 133 (138); 62, 215 (221) = NVwZ 1982, 251).

In der Beschränkung auf ein nach Art und Schwere besonders gravierendes Verhalten des Ausländers in der Vergangenheit erschöpft sich jedoch nicht der gesteigerte Ausweisungsschutz des durch § 11 II AuslG privilegierten Personenkreises. Für den Ausweisungszweck, präventiv Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Ausländer entgegenzuwirken, sind auch gesteigerte Anforderungen an die Einschätzung der in Zukunft vom Betroffenen ausgehenden Gefahren zu stellen. Es müssen Anhaltspunkte dafür bestehen, daß in Zukunft eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch neue Verfehlungen des Ausländers ernsthaft droht und damit von ihm eine bedeutsame Gefahr für ein wichtiges Schutzgut ausgeht. Die Ausweisungsgründe sind mithin nicht bereits dann "schwerwiegend" i. S. des § 11 II AuslG, wenn in Anlehnung an die zur Ausweisung nach § 10 Absatz I AuslG entwickelten Grundsätze (vgl. BVerwG, Buchholz 402.24 § 10 AuslG Nr. 104 m. w. Nachw.) lediglich eine entfernte Möglichkeit weiterer Störungen besteht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Ausländer seine bisherigen Straftaten wiederholt. Denn in diesem Falle ist eine dem besonderen Ausweisungsschutz des § 11 Absatz II AuslG Rechnung tragende erhöhte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung noch nicht gegeben, so daß auch der Ausweisungsgrund nicht schwer wiegt (vgl. auch BVerwG, Buchholz 402.24 § 11 AuslG Nr. 6, S. 6 f.).

Die Vorinstanzen haben in den Sprengstoffdelikten des Kl. zu Recht einen schwerwiegenden Ausweisungsanlaß gesehen. Für die Annahme einer in Zukunft vom Kl. ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben sie jedoch einen zu

niedrigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab angelegt und dadurch die Vorschrift des § 11 II AuslG verletzt. Sie haben ausreichen lassen, daß sich neue Straftaten nicht ausschließen ließen. Für eine den gesteigerten Anforderungen des § 11 II AuslG Rechnung tragende Wahrscheinlichkeitsprognose fehlt es dagegen an hinreichenden tatsächlichen Feststellungen, die zu treffen dem RevGer. verwehrt ist (§ 137 II VwGO). Insbesondere läßt sich eine hinreichende Gefährdung durch neue Straftaten nicht allein aus dem politischen Engagement herleiten, das den Kl. in der Vergangenheit zur Begehung der Straftaten im Jahre 1978 motiviert hatte. Denn es kommt darauf an, ob dieses Engagement in dem maßgebenden Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides fortbestand und Triebfeder für weitere Straftaten bilden konnte. Gerade dazu haben die Vorinstanzen tatsächliche Feststellungen nicht getroffen.

b) Nach der Rechtsprechung des Senats können Ausweisungsgründe auch mit Rücksicht auf den generalpräventiven Gesetzeszweck des § 10 I Nr. 2 AuslG schwerwiegend sein (BVerwG, Buchholz 402.24 § 11 AuslG Nr. 6). Dabei ist ebenfalls mit Rücksicht auf den besonderen Ausweisungsschutz des § 11 II AuslG der Maßstab gegenüber dem allgemeinen Ausweisungstatbestand anzuheben. Generalpräventive Gründe wiegen nur in Ausnahmefällen schwer (BVerwGE 64, 13 (20) = NVwZ 1982, 117; BVerwG, Buchholz 402.24 § 10 AuslG Nr. 94). In diesem Zusammenhang kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. Deswegen ist in Anlehnung an die zum Ausweisungsschutz ausländischer Ehegatten Deutscher entwickelten Maßstäbe eine Ausweisung aus Gründen der Generalprävention nur zulässig, wenn die Straftat besonders schwer wiegt und deshalb ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, über die strafrechtliche Sanktion hinaus durch Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten (BVerwGE 64, 13 (20) NVwZ 1982, 117; BVerwG, Buchholz 402.24 § 11 AuslG Nr. 6, S. 8; BVerfGE 51, 386 (397) = NJW 1980, 514).“

Der Bescheid des Antragsgegners vom ■■■ Januar 2019 (Blatt 57 ff der Gerichtsakte zu dem Verfahren 4 A 404/18) ist keine wirksame Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

Der Bescheid vom ■■■ Januar 2019 ist aus den oben dargelegten Gründen voraussichtlich rechtswidrig. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Bescheid vom ■■■ Januar 2019 nicht hinreichend, dass die Antragsteller aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG und der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG ausgewiesen wurden.

cc) Allerdings können die Antragsteller zu 2.-6. nicht - wie beantragt - im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners zur Ausstellung von

Fiktionsbescheinigungen verlangen. Für die gesetzliche Erlaubnisfiktion des § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist - anders als in § 81 Abs. 5 AufenthG - die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nicht vorgesehen (OVG Saarland, Beschluss vom 10.11.2010 - 2 B 290/10 -, juris Rn. 23). Daher ist der über die Feststellung hinausgehende Antrag insoweit unbegründet.

dd) Soweit der Antrag darauf gerichtet ist, den Antragstellern zu 2., 3. und 6. eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, ist er ebenfalls nicht begründet. Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 AufenthG berechtigt die einem subsidiär Schutzberechtigten erteilte Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Dem Antragsteller ist jedoch bislang keine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden.

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG kann einem Asylbewerber, der sich seit 3 Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält abweichend von § 4 Abs. 3 AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder die Beschäftigungsverordnung vorsieht, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Gemäß § 32 Abs. 5 Nummer 2 Beschäftigungsverordnung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltsgestattung die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung Bundesgebiet aufhalten. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis gemäß § 61 Abs. 2 AsylG ist keine gebundene Entscheidung, sondern liegt im Ermessen der Behörde. Nach § 114 Satz 1 VwGO prüft das Gericht bei Ermessensentscheidungen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts findet nicht statt. Gemessen an diesem Maßstab hat der Antragsgegner sein Ermessen voraussichtlich fehlerfrei ausgeübt. Die Ausländerbehörde hat sich unter anderem darauf gestützt, das Bundesamt habe den Antragstellern zu 2., 3. und 6. subsidiären Schutz zuerkannt, weil diese gegenüber dem Bundesamt unrichtige Tatsachen vorgetragen habe. Das Bundesamt habe die Zuerkennung subsidiären Schutzes bereits zurückgenommen. Da die Antragsteller mittlerweile selbst eingeräumt haben, keine Syrer, sondern türkische Staatsangehörige zu sein, vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass die Ermessensentscheidung des Antragsgegners, den Antragstellern zu 2., 3. und 6. die Erwerbstätigkeit gegenwärtig nicht zu gestatten, ermessensfehlerhaft wäre.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO Die Streitwertfestsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 3 GKG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GKG. Dabei hat das Gericht entsprechend der Empfehlung in Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Hälfte des für das Klageverfahren anzunehmenden Streitwerts (halber Auffangwert) angesetzt.

3. Den Antragstellern ist aus den oben genannten Gründen gemäß § 166 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 114 ZPO im tenorierten Umfang Prozesskostenhilfe zu gewähren. Gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, soweit die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist aus den oben genannten Gründen nur im tenorierten Umfang der Fall. Obwohl der Eilantrag nur zu einem Teil erfolgreich ist, ist den Antragstellern eine Rechtsanwältin zur Vertretung beizuordnen. Auch eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen geringen voraussichtlich erfolgreichen Teil des Klagebegehrens begründet den Anspruch darauf, dass insoweit eine Rechtsanwältin beigeordnet wird und deren Kosten – wenn auch unter Umständen nur im Umfang der Mindestgebühren – aus der Staatskasse gezahlt werden (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 06.06.1997 – 4 O 6513/96 -, juris Rn. 3).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Die Beschwerde und die Begründung sind schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung zur Prozesskostenhilfe ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Obergericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder

Postfach 2371, 21313 Lüneburg

eingeht.

Meyer

Kirschke

Warnke

Beglaubigt
Braunschweig, 06.05.2019

- elektronisch signiert -
Lehmann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle